



Bad Rappenau

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, Gesetzblatt Seite 581, berichtigt Seite 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 19.12.2019 folgende

Satzung
über die 2. Änderung der Hauptsatzung
der Stadt Bad Rappenau vom 23.11.2017
beschlossen:

§ 1
Änderung der Hauptsatzung

1. § 6 Abs. 3 Ziff. 3.2 erhält folgende Fassung:
Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen des Ergebnishaushalts sowie über- und außerplanmäßige Auszahlungen des Finanzhaushalts von mehr als 20.000,-- €, aber nicht mehr als 70.000,--€ im Einzelfall.

2. § 13 Abs. 2 Ziff. 2.2 erhält folgende Fassung:
Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen des Ergebnishaushalts, über- und außerplanmäßige Auszahlungen des Finanzhaushalts und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 20.000,-- € im Einzelfall.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Rappenau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Rappenau, den 19.12.2019

Sebastian Frei
Oberbürgermeister